



### Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Änderung der Hebesatzsatzung
2	Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme in den Bereichen Ahlener Straße 72 bis 132, Allee-straße 23 und 25, Am Rattbach, Bergstraße, Freudenbergstraße, Hühlstraße 12 und 14, Kreuzstraße, Münsterkamp, Nordwall, Pulort, Roggenmarkt, Schlenkhoffs Weg, Wersedreisch
3	Änderung der Vergnügungssteuersatzung
4	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

**Herausgeber:**

STADT BECKUM  
DER BÜRGERMEISTER  
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0  
Fax: 02521 2955-199  
E-Mail: [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)  
Internet: [www.beckum.de](http://www.beckum.de)

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

**Abonnementbestellungen:**

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

**Newsletter:**

Unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de) können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.  
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

**Lfd. Nr. 1****4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hebesatzsatzung  
Vom 20. Mai 2011**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) vom 20. Januar 1994 wird wie folgt geändert:

**§ 1 erhält folgende Fassung:****„§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab dem 1. Januar 2011 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer****1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)**

- Für das Haushaltsjahr 2011 auf 240 vom Hundert.
- Ab dem Haushaltsjahr 2012 auf 249 vom Hundert.

**1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)**

- Für das Haushaltsjahr 2011 auf 440 vom Hundert.
- Ab dem Haushaltsjahr 2012 auf 468 vom Hundert.

**2. Gewerbesteuer**

- Für das Haushaltsjahr 2011 auf 430 vom Hundert.
- Für das Haushaltsjahr 2012 auf 456 vom Hundert.
- Ab dem Haushaltsjahr 2013 auf 446 vom Hundert.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hebesatzsatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 20. Mai 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 2**

---

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme in den Bereichen Ahlener Straße 72 bis 132, Alleestraße 23 und 25, Am Rattbach, Bergstraße, Freudenbergstraße, Hühlstraße 12 und 14, Kreuzstraße, Münsterkamp, Nordwall, Pulort, Roggenmarkt, Schlenkhoffs Weg, Wersedreisch  
Vom 20. Mai 2011**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 61 a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Beckum zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme in den Bereichen Ahlener Straße 72 bis 132, Alleestraße 23 und 25, Am Rattbach, Bergstraße, Freudenbergstraße, Hühlstraße 12 und 14, Kreuzstraße, Münsterkamp, Nordwall, Pulort, Roggenmarkt, Schlenkhoffs Weg, Wersedreisch vom 15. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Abweichend von der Erstprüfungsfrist 31. Dezember 2015 wird die Frist für die Grundstücke der in § 3 dieser Satzung festgelegten Bereiche wie folgt festgelegt:

**Geltungsbereich 1**

31. Dezember 2012

**Geltungsbereich 2**

31. Dezember 2012“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme in den Bereichen Ahlener Straße 72 bis 132, Alleestraße 23 und 25, Am Rattbach, Bergstraße, Freudenbergstraße, Hühlstraße 12 und 14, Kreuzstraße, Münsterkamp, Nordwall, Pulort, Roggenmarkt, Schlenkhoffs Weg, Wersedreisch** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 20. Mai 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 3**

---

**7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung  
Vom 20. Mai 2011**

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum (Vergnügungssteuersatzung) vom 23. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

**1. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:**a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „12 vom Hundert des Einspielergebnisses“ wird durch die Angabe „15 vom Hundert des Einspielergebnisses“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „12 vom Hundert des Einspielergebnisses“ wird durch die Angabe „15 vom Hundert des Einspielergebnisses“ ersetzt.

**2. § 9 a wird wie folgt neu gefasst:****„§ 9 a****Besteuerung bei fehlender Nachweismöglichkeit**

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat:
  - a) in Spielhallen 150 Euro,
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 Euro.
- (3) Für Apparate, mit den Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat: 200 Euro.“

**3. § 12 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Steueranmeldung“ wird durch das Wort „Steuererklärung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „14 Tagen“ wird durch die Angabe „einem Monat“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Steueranmeldungen“ wird durch das Wort „Steuererklärungen“ ersetzt.

**4. § 13 wird wie folgt geändert:**

Der Klammerzusatz „(Steueranmeldung)“ wird gestrichen.

**5. § 15 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Steueranmeldungen“ wird durch das Wort „Steuererklärungen“ ersetzt.

**6. § 16 Satz 1 Nummer 9 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Steueranmeldung“ wird durch das Wort „Steuererklärung“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 20. Mai 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 4**

---

**1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum**

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum vom 13. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

**1. § 24 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„Niederschriften werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem vom Rat bestellten Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

**Niederschriften werden den Ratsmitgliedern gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung in Papieraufbereitung zugeleitet.**

**Jedes Ratsmitglied kann – durch Abgabe einer (widerruflichen) schriftlichen Erklärung gegenüber dem Ratsbüro – auf die Zuleitung der Papieraufbereitung verzichten und statt dessen eine elektronische Mitteilung durch das Ratsbüro über neu im Ratsinformationssystem verfügbare Niederschriften erhalten. Die Mitteilung kann auch zusätzlich zur Übersendung einer Papieraufbereitung erfolgen.**

Die Ratsmitglieder haben sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.“

**2. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft.**